S 8 RJ 95/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 95/98
Datum	05.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 227/99
Datum	30.01.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05. Juli 1999 abgeÃ¤ndert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.
II. Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in erster Instanz zu zwei Dritteln und des Berufungsverfahrens ganz.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsfÃ¤higkeit Ã¼ber den 30. November 1997 hinaus.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin absolvierte in der Zeit vom 1. September 1971 bis 14. Februar 1974 eine Lehre als NÃ¤herin und erwarb ein Facharbeiterzeugnis fÃ¼r Textiltechnik mit der Spezialisierungsrichtung Konfektion. AnschlieÃend arbeitete sie bis zum 31. Dezember 1991 ununterbrochen in ihrem erlernten Beruf, zuletzt als TrikotagennÃ¤herin. Seitdem geht sie keiner BeschÃ¤ftigung mehr nach.

Auf ihren Antrag vom 27. Juni 1994 gewÃ¤hrte ihr die Beklagte durch Bescheid vom 17. Oktober 1996 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Zeit vom 1.

Dezember 1995 bis 30. November 1997.

Am 3. September 1997 stellte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten einen Antrag auf Weiterzahlung der Rente Ã¼ber den Wegfallmonat hinaus.

Daraufhin lieÃ die Beklagte nach Einholung eines Ã¤rztlichen Befundberichts vom 4. September 1997 bei dem die KlÃ¤gerin behandelnden Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die/Chirotherapie, Herrn Diplom-Mediziner A â¦, ein Ã¤rztliches Gutachten vom 22. Oktober 1997 nach einer Untersuchung der KlÃ¤gerin am gleichen Tag bei Frau Dr. R â¦, GutachterÃ¤rztin, erstellen. Sie diagnostizierte bei der KlÃ¤gerin:

Coxarthrose beidseits, links ausgeprÃ¤gter als rechts mit Umstellungsosteotomie 1990,
WirbelsÃ¤ulen-Beschwerden bei Fehlstatik und degenerativen VerÃ¤nderungen sowie Ãbergewicht.

Die mÃ¶gliche Gehstrecke werde von der KlÃ¤gerin mit etwa einem Kilometer angegeben, Fahrradfahren sei weitgehend unbegrenzt mÃ¶glich, Hebe- und Tragebelastungen fÃ¼hrten zu SchmerzverstÃ¤rkungen. Die Gutachterin wies darauf hin, dass die kÃ¶rperliche LeistungsfÃ¤higkeit und Belastbarkeit noch recht gut sei, wesentliche BewegungseinschrÃ¤nkungen fÃ¤nden sich nicht. GegenÃ¼ber den Voruntersuchungen bestehe insoweit eine Besserung, als der Bewegungsumfang nicht mehr limitiert sei und eine seitengleiche und eher krÃ¤ftige Muskelentwicklung festzustellen sei, welche als Symptom guter BewegungsfÃ¤higkeit gewertet werden mÃ¼sse. Die Gutachterin schÃ¤tzte ein, sowohl fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als NÃ¤herin als auch fÃ¼r sonstige TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen seit 22. Oktober 1997. Es kÃ¶nnten noch leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung vollschichtig verrichtet werden, jedoch ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken und ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen.

Mit Bescheid vom 6. November 1997 wies die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit Ã¼ber den Wegfallzeitpunkt hinaus zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, mit dem vorhandenen LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nnten im angelernten Beruf als NÃ¤herin Arbeiten vollschichtig ausgeÃ¼bt werden.

Den Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 16. November 1997 wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 1998 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen komme neben einer vollschichtigen BeschÃ¤ftigung als NÃ¤herin auÃerdem eine leichte Arbeit im Wechselrhythmus, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken und ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht. Die befristete Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit sei auf Grund der eingeschrÃ¤nkten WegefÃ¤higkeit (kleiner als 500 m) bei gleichzeitig vorliegendem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

gewÃ¤hrt worden. Die WegefÃ¤higkeit habe bei der sozialmedizinischen Begutachtung am 22. Oktober 1997 aber etwa einen Kilometer betragen. AuÃerdem sei gegenÃ¼ber den Voruntersuchungen nunmehr eine Besserung im Hinblick auf den Bewegungsumfang und die Muskelentwicklung festzustellen.

Der gegen die Bescheide der Beklagten am 11. Februar 1998 beim Sozialgericht Chemnitz eingegangenen Klage hat das Gericht durch Urteil vom 5. Juli 1999 insoweit stattgegeben, als es die Beklagte zur Zahlung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab 1. Dezember 1997 verurteilt hat. Seine Entscheidung hat das Gericht nach Einholung von Ã¤rztlichen Befundberichten und Beiziehung weiterer medizinischer Unterlagen insbesondere auf ein Gutachten auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet gestÃ¼tzt. Der Gutachter, Herr Dr. Gehmlich, Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die/Chirotherapie, hat in seinem Gutachten vom 29. MÃ¤rz 1999 nach einer Untersuchung der KlÃ¤gerin am gleichen Tag folgende Diagnosen gestellt:

Dysplasiecoxarthrose links, Zustand nach Umstellungsoperation,
BewegungseinschrÃ¤nkungen leichten Grades,
HÃ¼ftdysplasie rechts ohne BewegungseinschrÃ¤nkungen,
Beckenschiefstand links 1,5 cm,
Thoracolumbalskoliose ersten Grades mit prÃ¤sakraler Osteochondrosis und FunktionseinschrÃ¤nkungen leichten Grades.

Der Gutachter hat mitgeteilt, radikulÃ¤re AusfÃ¤lle bestÃ¼nden weder im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule noch im Bereich der BrustwirbelsÃ¤ule. Auch im Schulter-Nacken-Bereich fÃ¤nden sich keine radikulÃ¤ren AusfÃ¤lle. Die Gehstrecke werde von der KlÃ¤gerin mit 20 bis 30 Minuten angegeben, danach sei eine Pause von 10 bis 15 Minuten notwendig. Das Gangbild kÃ¶nne trotz Hinkens als zÃ¼gig angesehen werden, aus orthopÃ¤discher Erfahrung heraus sei anzunehmen, Gehstrecken von 30 Minuten Dauer seien mÃ¶glich. Dabei liege die zurÃ¼ckgelegte Gehstrecke innerhalb dieser Zeit nicht wesentlich unter derjenigen eines Gesunden. Wesentliche BewegungseinschrÃ¤nkungen fÃ¤nden sich nicht. FunktionsstÃ¶rungen, die fÃ¼r eine wechselnde TÃ¤tigkeit zwischen Gehen, Stehen und Sitzen eine quantitative EinschrÃ¤nkung der LeistungsfÃ¤higkeit erklÃ¤ren kÃ¶nnten, lÃ¤gen nicht vor. Eine TÃ¤tigkeit als NÃ¤herin sei auf Grund der Thoracolumbalskoliose mit funktionellen Beschwerden nur noch unter vollschichtig mÃ¶glich, weil es sich dabei um eine ausschlieÃlich sitzende TÃ¤tigkeit mit Arbeiten in Zwangshaltung und statisch ungÃ¼nstiger Belastung des Schulter-Nacken-GÃ¼rtels handele. Vermieden werden mÃ¼ssten Arbeiten in Zwangshaltung, Arbeiten mit mittelschwerem und schwerem Tragen sowie Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten. Auch hÃ¤ufiges BÃ¼cken sei zu vermeiden. Die KlÃ¤gerin sei dazu in der Lage, viermal tÃ¤glich eine Wegstrecke von mehr als 500 m zurÃ¼ckzulegen. Die EinschÃ¤tzung der Beklagten im Gutachten vom 22. Oktober 1997 sei zutreffend. Weiterer medizinischer Fachgutachten bedÃ¼rfe es nicht.

Das Sozialgericht hat argumentiert, der KlÃ¤gerin stehe zwar kein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, jedoch ein solcher auf GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu. Zwar sei die KlÃ¤gerin in

ihrer ErwerbsfÃ¤higkeit eingeschrÃ¤nkt, sie sei jedoch noch dazu in der Lage, vollschichtig zumindest eine leichte TÃ¤tigkeit mit zusÃ¤tzlichen FunktionseinschrÃ¤nkungen auszuÃ¼ben, so dass keine ErwerbsunfÃ¤higkeit gegeben sei. BezÃ¼glich der EinschÃ¤tzung ihres LeistungsvermÃ¶gens sei den Gutachten von Frau Dr. R â¦ und von Herrn Dr. G â¦ zu folgen. Bei dem bei der KlÃ¤gerin bestehenden Beschwerdebild kÃ¶nne auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Arbeitsmarkt verschlossen sei, weil atypische spezifische gesundheitliche oder berufliche EinschrÃ¤nkungen nicht vorlÃ¤gen. BerufsunfÃ¤higkeit sei demgegenÃ¼ber zu bejahen, da der zuletzt ausgeÃ¼bte Beruf als TrikotagennÃ¤herin, welcher dem Bereich der oberen angelernten Arbeiter zuzurechnen sei, mit dem bestehenden RestleistungsvermÃ¶gen nicht mehr ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nne und die Beklagte keine zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit ordnungsgemÃ¤Ã benannt habe. Insofern habe die Benennung einer "BÃ¼rohilfskraft" in der mÃ¼ndlichen Verhandlung der erforderlichen Substantiiertheit entbehrt. Weder aus dem Beteiligtenvorbringen noch aus der Aktenlage hÃ¤tten sich dem Gericht konkrete Anhaltspunkte dafÃ¼r aufgedrÃ¤ngt, ein weiterer bestimmter Verweisungsberuf kÃ¶nne der KlÃ¤gerin fachlich und gesundheitlich zumutbar sein. Insbesondere sei das zur NeutralitÃ¤t verpflichtete Gericht nicht berechtigt oder verpflichtet gewesen, von Amts wegen weitere Beweise zu erheben.

Gegen das am 30. Juli 1999 zugestellte Urteil hat die Beklagte durch am 27. August 1999 eingegangenes Schreiben vom 24. August 1999 Berufung beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegt.

Die Beklagte trÃ¤gt vor, die KlÃ¤gerin selbst habe zwar eine Ausbildung von zweieinhalb Jahren zur Facharbeiterin fÃ¼r Textiltechnik â Konfektion â durchlaufen. FÃ¼r die Einstufung in das vom Bundessozialgericht entwickelte Mehrstufenschema kÃ¶nne jedoch nur die regelmÃ¤Ãige Ausbildung von eineinhalb Jahren maÃgeblich sein. Die individuelle Ausbildung der KlÃ¤gerin habe nÃ¤mlich nur deshalb so lange gedauert, weil sie die Polytechnische Oberschule bereits nach der achten Klasse verlassen haben. Im Ãbrigen habe sie selbst angegeben, lediglich reine NÃ¤harbeiten verrichtet zu haben, so dass sie mit einer heutigen BekleidungsnÃ¤herin gleichzusetzen sei. Die TÃ¤tigkeit einer BekleidungsnÃ¤herin entspreche der ersten Stufe des anerkannten Ausbildungsberufes Bekleidungsschneiderin und kÃ¶nne nach einer Ausbildungsdauer von lediglich einem Jahr vollwertig verrichtet werden. Somit kÃ¶nne die KlÃ¤gerin lediglich dem unteren Bereich der Stufe der angelernten Arbeiter zugeordnet werden. Dementsprechend sei sie auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, ohne dass konkrete VerweisungstÃ¤tigkeiten benannt werden mÃ¼ssten. Selbst wenn die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin dem oberen Bereich der angelernten Arbeiter zugeordnet werde, scheitere ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit an der MÃ¶glichkeit der Verweisung auf die TÃ¤tigkeiten einer BÃ¼rohilfskraft, einer PfÃ¶rtnerin oder einer Telefonistin. Hinsichtlich des Anforderungsprofils einer BÃ¼rohilfskraft nimmt die Beklagte unter Darlegung der einzelnen Kriterien insbesondere Bezug auf die Berufs-Informations-Karte BO 784.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 5. Juli 1999 aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzlichen Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts in medizinischer Hinsicht hat der Senat nach Einholung von Ã¤rztlichen Befundberichten ein Gutachten auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet bei Herrn Prof. Dr. DÃ¼rrschmidt erstellen lassen. Er hat in seinem Gutachten vom 16. August 2000 nach einer Untersuchung der KlÃ¤gerin am 15. August 2000 folgende GesundheitsstÃ¶rungen festgestellt:

Dysplasiecoxarthrose links, Dysplasieanlage des rechten HÃ¼ftgelenkes,

lokales lumbales vertebragenes Schmerzsyndrom bei leichter linkskonvexer Lumbalskoliose und Osteochondrose L 5/S 1,

zervikales vertebragenes lokales bis pseudoradikulÃ¤res Schmerzsyndrom bei kyphotischer Fehlstellung der mittleren HalswirbelsÃ¤ule, aber ohne bedeutsamere degenerative VerÃ¤nderungen.

Er hat mitgeteilt, trotz guter Beweglichkeit bestehe im linken HÃ¼ftgelenk ein Funktionsschmerz. Die BewegungseinschrÃ¤nkung der LendenwirbelsÃ¤ule sei relativ gering. RadikulÃ¤re oder pseudoradikulÃ¤re Stigmata seien nicht nachzuweisen. Im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule fÃ¤nden sich keine degenerativen VerÃ¤nderungen. Trotz geklagter Schmerzen vor allem im unteren Abschnitt der HalswirbelsÃ¤ule sei deren Beweglichkeit frei. Mit diesen Beschwerden kÃ¶nne die KlÃ¤gerin einer vollschichtigen BeschÃ¤ftigung nachgehen. KÃ¤lte und NÃ¤sse sowie Zugluft sollten dabei gemieden werden. Es kÃ¶nnten nur leichte Arbeiten ausgefÃ¼hrt werden, die im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen realisierbar seien. Der Ã¼berwiegende Anteil der tÃ¤glichen Arbeitszeit solle im Sitzen zugebracht werden (80 Prozent). Die Ã¼brigen 20 Prozent sollten auf Gehen und Stehen verteilt sein. Lasten von mehr als 5 kg sollten nicht getragen werden. Hocken und Knien sei mÃ¶glich, BÃ¼cken solle auf ein MindestmaÃ beschrÃ¤nkt bleiben. Arbeiten Ã¼ber Kopf seien generell mÃ¶glich, sollten wegen der Zervikalbeschwerden jedoch nicht mit groÃer HÃ¤ufigkeit wÃ¤hrend der Arbeitsschicht notwendig sein. Treppensteigen sei mÃ¶glich, solle jedoch nicht gehÃ¤uft erforderlich sein. Leitern und GerÃ¼ste kÃ¶nnten nicht betreten werden. Arbeiten am FlieÃband oder an laufenden Maschinen kÃ¶nnten wegen der erforderlichen fixierten KÃ¶rperposition nicht ausgeÃ¼bt werden. Wechsel- oder Nachtschicht sei mÃ¶glich. Ihre KommunikationsfÃ¤higkeit sei gut, die FunktionstÃ¼chtigkeit der Sinnesorgane zeige keine AuffÃ¤lligkeiten. Bei der Untersuchung und Anamneseerhebung habe sie einen sehr konzentrierten Eindruck

hinterlassen. Besonderer Erholungspausen bedÃ¼rfe sie nicht. Die WegefÃ¤higkeit sei gegeben. Eine Arbeit als BÃ¼rohilfskraft sei mÃ¶glich. Bei einer TÃ¤tigkeit als Mitarbeiterin in einer Poststelle mÃ¼sse darauf geachtet werden, dass sie keine Lasten von mehr als 5 kg repetierend anheben solle, gelegentliches Anheben bis zu 10 kg sei mÃ¶glich. Die zeitlich begrenzte GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit sei im Nachhinein medizinisch nicht nachvollziehbar. Weitere fachÃ¤rztliche Gutachten seien nicht erforderlich.

In der ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 13. September 2000 hat Herr Prof. Dr. D â¦ ausgefÃ¼hrt, er halte die KlÃ¤gerin fÃ¼r vollschichtig einsetzbar in einer TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin oder als BÃ¼rohilfskraft, da diese TÃ¤tigkeiten einen Haltungswechsel zulieÃen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der Senat mit den Beteiligten die TÃ¤tigkeit einer PfÃ¶rtnerin erÃ¶rtert und insofern auf den Beteiligten Ã¼berreichte berufskundliche Informationen Bezug genommen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤gerin steht entgegen den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts kein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab Dezember 1997 zu.

Bei der KlÃ¤gerin liegt keine BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Absatz 2 SGB VI vor. Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. GemÃ¤Ã Satz 2 umfasst der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Satz 4 bestimmt ausdrÃ¼cklich, dass berufsunfÃ¤hig nicht ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

BerufsunfÃ¤higkeit ist bei der KlÃ¤gerin zu verneinen, weil sie nach den medizinischen Unterlagen zwar nicht mehr als NÃ¤herin zu arbeiten vermag, aber weiterhin leichte Arbeiten unter bestimmten EinschrÃ¤nkungen vollschichtig verrichten und somit jedenfalls auf den Beruf einer PfÃ¶rtnerin verwiesen werden kann.

Die Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit bestimmt sich nach der qualitativen Wertigkeit des bisherigen Berufs. "Bisheriger Beruf" im Sinne des Â§ 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in

der Regel die letzte, nicht nur vorÃ¼bergehend vollwertig ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (BSG, Urteil vom 27. Februar 1997, Az.: 13 RJ 5/96, NZS 1997, Seite 478 [479]). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn sie die qualitativ hÃ¶chste ist.

MaÃgeblich ist insoweit die BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin als NÃ¤herin, die sie wÃ¤hrend ihres gesamten Berufslebens ausgeÃ¼bt hat.

Zur Beurteilung der qualitativen Wertigkeit des bisherigen Berufs hat das Bundessozialgericht ein Stufenschema entwickelt, welches verschiedene Berufsgruppen je nach Bedeutung, Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t des Berufs â unterscheidet. Danach ist zu differenzieren zwischen Vorarbeitern mit Vorgesetztenfunktion bzw. besonders hoch qualifizierten Facharbeitern, Facharbeitern (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), angelernten Arbeitern (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und ungelernten Arbeitern. Im Rahmen des Â§ 43 Absatz 2 SGB VI sind dem Versicherten im Allgemeinen nur TÃ¤tigkeiten der jeweils niedrigeren Gruppe zumutbar, soweit sie ihn nach seinem gesundheitlichen LeistungsvermÃ¶gen und seinem beruflichen KÃ¶nnen und Wissen nicht Ã¼berfordern (BSG, Urteil vom 27. Februar 1997, Az.: 13 RJ 5/96, NZS 1997, Seite 478 [479]).

Es kann dahingestellt bleiben, ob die KlÃ¤gerin â wie die Beklagte meint â dem unteren Bereich der angelernten Arbeiter oder â wie das Sozialgericht angenommen hat â dem oberen Bereich der angelernten Arbeiter zuzuordnen ist. Denn jedenfalls kann die KlÃ¤gerin zumutbar auf die gerichtsbekannte VerweisungstÃ¤tigkeit einer PfÃ¶rtnerin verwiesen werden. Eine solche TÃ¤tigkeit ist auch Angelernten des oberen Bereichs subjektiv zumutbar. Bei diesen relativ hoch angesiedelten Angelernten mÃ¼ssen sich zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeiten durch QualitÃ¤tsmerkmale auszeichnen, z. B. durch das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse (s. KassKomm-Niesel, SGB VI, Â§ 43, Rdnr. 109 m.w.N.). Diese Kriterien liegen bei der TÃ¤tigkeit einer PfÃ¶rtnerin vor. RegelmÃ¤Ãig bedarf es hier einer gewissen Einweisung. Ferner ist eine Einarbeitung erforderlich, die jedoch innerhalb von drei Monaten bewerkstelligt werden kann (vgl. zu dieser Voraussetzung KassKomm-Niesel, SGB VI, Â§ 43, Rdnr. 100). Eine solche TÃ¤tigkeit zeichnet sich auÃerdem durch einen gewissen Verantwortungsbereich und eine relativ freie Zeiteinteilung aus. Sie unterscheidet sich dadurch von TÃ¤tigkeiten mit ganz geringem qualitativen Wert (siehe KassKomm-Niesel, SGB VI, Rdnr. 109, 46, 122). Eine derartige TÃ¤tigkeit ist der KlÃ¤gerin schlieÃlich auch objektiv zumutbar, weil sie nach den sozialmedizinischen Feststellungen noch dazu in der Lage ist, kÃ¶rperlich leichte Arbeiten unter Beachtung bestimmter EinschrÃ¤nkungen vollschichtig zu verrichten, sofern sie Ã¼berwiegend im Sitzen tÃ¤tig sein kann. Insoweit ist die EinschÃ¤tzung des RestleistungsvermÃ¶gens durch das Sozialgericht zutreffend, so dass auf dessen AusfÃ¼hrungen Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen werden kann. FÃ¼r die Zeit nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils ergibt sich nichts anderes. Herr Prof. Dr. D â¦ hat ausgefÃ¼hrt, leichte Arbeiten in

wechselnder KÃ¶rperhaltung mit Ã¼berwiegendem Sitzanteil kÃ¶nnten vollschichtig ausgefÃ¼hrt werden. Die WegefÃ¤higkeit sei nicht erheblich beeintrÃ¤chtigt. Im Einzelnen hat er schlÃ¼ssig und nachvollziehbar begrÃ¼ndet, dass im Wesentlichen keine BewegungseinschrÃ¤nkungen bei der KlÃ¤gerin vorliegen. Auch radikulÃ¤re oder pseudoradikulÃ¤re AusfÃ¤lle waren nicht nachweisbar. Wegen der Schmerzen im linken HÃ¼ftgelenk ist zwingend, dass die KlÃ¤gerin Ã¼berwiegend im Sitzen und ohne hÃ¤ufiges Treppensteigen tÃ¤tig sein soll. Die daraus resultierenden EinschrÃ¤nkungen lassen sich aber mit der TÃ¤tigkeit einer PfÃ¶rtnerin vereinbaren. Die Ã¼brigen von Herrn Prof. Dr. DÃ¼rrschmidt genannten EinschrÃ¤nkungen spielen bei der TÃ¤tigkeit einer PfÃ¶rtnerin keine Rolle. Hierbei handelt es sich um eine durchweg leichte Arbeit, die trotz Ã¼berwiegenden Sitzens die MÃ¶glichkeit zu einem gelegentlichen Wechsel der KÃ¶rperhaltung bietet.

Dahinstehen kann deshalb, ob auch die von der Beklagten (allerdings erst im Berufungsverfahren ordnungsgemÃ¤Ã) benannte VerweisungstÃ¤tigkeit einer BÃ¼rohilfskraft in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024